

UMWELTSCHUTZ 2/1998

Wann werden menschliche Stimmen zu störendem Lärm?

Ein Sandkasten ist eine lärmige Anlage, eine Wohnung hingegen nicht.

Angetrunkene Stammkunden auf der Gartenterrasse, johlende Kinder auf dem Spielplatz, grölende Fans nach dem Match: Sie alle verursachen Lärm, der andere Menschen stören kann. Die Vollzugsbehörden haben immer wieder solchen Lärm ohne konkrete zahlenmässige Vorgaben zu beurteilen und zu begrenzen. Der Weg zur sachgerechten Lösung führt meist über die Erfahrung und das Gespräch.

Von Urs Walker

Die reichhaltige Praxis zum zivilen Nachbarrecht bezeugt es: Von Menschen verursachter Lärm kann andere Menschen stören. Seit dem 1. Januar 1985 muss dieser Alltagslärm nach den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) beurteilt und begrenzt werden – vorausgesetzt, er wird in einer Anlage erzeugt.

In der praktischen Rechtsprechung stellen sich dabei hauptsächlich drei Fragen:

- Unter welchen Bedingungen kann überhaupt von einer Anlage im Sinn des USG gesprochen werden, so dass deren Lärm nach umweltrechtlichen Vorgaben zu beurteilen ist?
- Ab welcher Intensität ist solcher Lärm erheblich störend?
- Welche Massnahmen zur Begrenzung des Lärms sind verhältnismässig?

Was ist eine Anlage?

Nach der umweltschutzrechtlichen Definition sind Anlagen im Sinn der Lärmbekämpfung – unter anderem – ortsfeste Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen. Was indessen alles als Anlage gelten soll, ist in Gesetz und Verordnung nicht klar umschrieben. Praxis und Wissenschaft befassen sich deshalb an zahlreichen Stellen ausführlich mit dieser Definition (siehe "Um mehr zu erfahren"). Einigkeit herrscht nicht.

Die Gerichte haben unter anderem ein grosses, als Aufenthaltsraum ausgestaltetes Holzfass, eine kleine Hundezucht, einen Kirchturm, einen Hühnerstall, eine Gartenwirtschaft, einen Stall für zwei Ponies sowie einen Kinderspielplatz mit einem Sandkasten und zwei Schaukeln als lärmige Anlagen bezeichnet. Das Bundesgericht hat beim Spielplatzentscheid den Sandkasten gar als Teilanlage der Wohnüberbauung betrachtet.

Damit ist klar: Auch kleine und kleinste ortsfeste Einrichtungen sind Anlagen im Sinn des Lärmschutzrechts. Und der Begriff Betrieb ist sehr weit zu interpretieren. Fest steht zudem, dass es für die Anwendbarkeit der Lärmschutzvorschriften keine Rolle spielt, ob der Lärm von Maschinen oder von Menschen verursacht wird. Ob dies dem ursprünglichen Sinn und Zweck des USG entspricht oder nicht, wird noch zu diskutieren sein. Der Winterthurer Nationalrat Peter Baumberger hat dazu ein entsprechendes Postulat eingereicht. In der praktischen Rechtsprechung ist vorerst von den überzeugend begründeten Gerichtsentscheiden auszugehen.

Geräuschlose Menschen gibt es nicht

Gibt es überhaupt noch Lärm, der nicht nach den Regeln des Umweltschutzrechts des Bundes beurteilt werden muss? Die Stossrichtung der Praxis lässt noch nicht klar erkennen, ob sie eine Grenze ziehen will und wo diese verlaufen würde. Letztlich verursacht fast jede menschliche Aktivität Geräusche, die störend sein können. Und die meisten dieser Aktivitäten findet in einer ortsfesten Einrichtung statt. So könnte auch jede Wohnung, ja jedes Zimmer als lärmige Anlage bezeichnet werden, sei es wegen Vaters Posaunen-Etuden, Mutters Badewannengesang oder Sohns Sound Machine.

Besinnt man sich aber auf das ursprünglich Ziel der Lärmbekämpfung, so bietet sich eine klare Grenze an: Die Wohnung oder das Einfamilienhaus dürfen nicht als lärm erzeugende Anlage behandelt werden. Die ganze Regelung des Lärmschutzrechts wurde ja gerade darauf zugeschnitten, die Bevölkerung in ihren Wohnungen und Arbeitsräumen vor Lärmeinwirkungen von aussen zu schützen. Der Schutz vor erheblich störendem Lärm soll dort greifen, wo sich Menschen als Lärmbetroffene längere Zeit aufhalten. Sollten künftig die Gerichte die Wohnung wiederum zur lärmigen Anlage erklären, würden sie damit wohl die Grenze zwischen Lärmverursacher und Lärmbetroffenen gänzlich verwischen.

Wie laut ist zu laut?

Zu laut ist Lärm, wenn er die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. So ist der massgebende Immissionsgrenzwert des Umweltschutzgesetzes definiert. Für einige Lärmarten hat der Bundesrat diese Grenze in der Lärmschutz-Verordnung zahlenmässig festgelegt. Nicht so für den Alltagslärm: Für dessen Beurteilung bleibt nur das qualitative Kriterium der «erheblichen Störung im Wohlbefinden». Dieser Begriff muss im Einzelfall umgesetzt werden. Dazu sagt die Gerichtspraxis einzig, wie man es nicht machen darf: Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (Industrie- und Gewerbelärm) darf weder direkt noch analog für die Beurteilung herangezogen werden.

So muss sich die zum Entscheid verpflichtete Behörde anders weiterhelfen. Sie kann sich beispielsweise auf ausländische Beurteilungsgrundlagen abstützen; sie kann auch Analogieschlüsse aus anderen Lärmarten oder ähnlichen Gerichtsentscheiden ziehen; sie kann Lärmmessungen veranlassen oder sich auf das ortsüblich tolerierte Mass an Lärm beziehen; oder sie entscheidet allein aufgrund ihrer Erfahrung. Welcher dieser Wege der sachgerechte ist, hängt vom Einzelfall ab.

Lärmmessungen helfen kaum

Grundsätzlich wenig ergiebig dürften Lärmmessungen sein. Sie liefern zwar eine physikalisch korrekte Grundlage – zum Beispiel $L_{eq} 65 \text{ dBA}$ –, aber über die Störwirkung des gemessenen Dauerschallpegels sagen sie nichts aus. Sind 65 Dezibel erheblich störend oder nicht?

Erfolgversprechender dürfte der Bezug der Ortspolizeireglemente sein, die in vielen Gemeinden vorhanden sind. Diese enthalten objektivierte Vorgaben, zu welchen Zeiten gewisse lärmige Aktivitäten untersagt sind.

Angesichts der heute nur spärlich vorhandenen Beurteilungshilfen werden wohl die Lärmschutzfachleute den Ausschlag geben müssen. Sie sind gefordert, ohne klare messbare Vorgaben und fast ausschliesslich auf ihr Fachwissen und die Erfahrung gestützt, sachgerechte Beurteilungen vorzunehmen.

Massnahmen zur Lärmbegrenzung

Gleich wie bei den anderen Lärmarten, gilt auch bei der Begrenzung des Alltagslärms das zweistufige Konzept der Lärmbekämpfung: Es ist vorerst alles zu unternehmen, was technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ist der Lärm erheblich störend, so müssen verschärfte Massnahmen ergriffen werden, bis sich die Lärmsituation wesentlich bessert. Dass gerade beim Alltagslärm häufig kleine Anlagen zu beurteilen sind, die gar keinen eigentlichen Betrieb haben, hindert die Anwendung dieses Konzepts nicht.

Analog den anderen Lärmarten soll auch beim Alltagslärm in erster Linie direkt an der Quelle eingegriffen werden und erst in zweiter Linie auf dem Ausbreitungsweg des Schalls. In der bisherigen Praxis war deshalb vor allem die Begrenzung der Betriebszeiten eine wichtige Massnahme. Denkbar, wenn auch wesentlich aufwendiger, wären aber auch bauliche Massnahmen oder die Verschiebung des Standorts.

Welche Massnahmen können nun aber einem Anlagebetreiber zugemutet werden, welche sind verhältnismässig? Da weder ein Jugendtreff, noch ein Hühnerhof, noch ein Sandkasten gewinnorientiert sind, ist das sonst aussagekräftige Kriterium der übermässigen Kosten hier kaum wirksam anzuwenden. In dieser Situation ist vor allem die Grundregel des USG durchzusetzen; das heisst, dass Massnahmen zur Beseitigung der erheblichen Störung auf jeden Fall anzuordnen sind. Darüber hinaus ist ein Ausgleich der Interessen der Beteiligten zu suchen. Gerade dazu bietet sich – mindestens in einer ersten Phase – das persönliche Gespräch zwischen den Beteiligten an. Häufig, so lehrt jedenfalls die Erfahrung, lässt sich so eine für alle tragbare Lösung finden.

Um mehr zu erfahren

- Aemisegger Heinz, Aktuelle Fragen des Lärmschutzrechts in der Rechtssprechung des Bundesgerichts, URP 1994 S. 450 / 451.
- Graf Irene, Kein Kinderspiel – Einige kritische Bemerkungen zum Bundesgerichtsentscheid betr. den Kinderspielplatz in Randogne, URP 1997 S. 331ff.
- Hofmann Robert, Keine Grenzwerte – kein Lärm, URP 1994 S. 419ff.
- Kölz Monika, Die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Lärmschutzvorschriften auf menschlichen Alltagslärm und verwandte Lärmarten, URP 1993 S. 377ff.
- Wolf Robert, Umstrittenes Lärmschutzrecht: Alltagslärm – kantonale Lärmschutzvorschriften – Bestimmung von Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall, URP 1994 S. 97ff.
- Meilensteine in der Gerichtspraxis:
 - BGE 115 Ib 446 Hasle bei Burgdorf, Eissporthalle
 - BGE 118 Ib 590 Wallisellen Holzfass
 - BGE 123 II 74 Randogne Kinderspielplatz
 - BGE 123 II 325 Murten Tea Room
 - BGE vom 24. Juni 1997 i.S. Thal/SG
 - Restaurationsbetrieb, URP 1997 S. 495